



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR

Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

AZ: RPS46_2-3846-62/1/1

Sachverhalt

Der „Eigenbetrieb Immobilien“ des Landratsamts Calw hat beim Regierungspräsidium Stuttgart die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Bodenlandeplatz) für Rettungszwecke auf dem Gelände des Neubaus des Gesundheitscampus Calw beantragt. Der Sonderlandeplatz soll für Notfallrettungs- und Verlegungsflüge (HEMS - helicopter emergency medical services) bei Tage und in der Nacht nach Sichtflugregeln unter Sichtflugwetterbedingungen genutzt werden.

Für die Errichtung des Gesundheitscampus Calw inklusive Hubschrauberbodenlandeplatz wurde von der Großen Kreisstadt Calw der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gesundheitscampus Calw“ verabschiedet.

In diesem Zusammenhang wurde ein Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Umweltbericht erstellt sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Als Ergebnis der natur- und artenschutzrechtlichen Prüfung wurden sowohl natur- als auch artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt, um Eingriffe und Auswirkungen auf die u.a. in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter so gering wie möglich zu halten bzw. notwendige Eingriffe auszugleichen. Die Ergebnisse dieses Umweltberichts sowie alle weiteren vorgelegten Gutachten wurden gemäß § 7 Abs. 5 S. 2 UVPG in die Vorprüfung mit einbezogen.

Gemäß Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für den Bau eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 Metern einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen des für die Neuanlage durchgeführten Genehmigungsverfahrens wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart geprüft, ob für das Vorhaben – Anlage und Betrieb eines Sonderlandeplatzes (Hubschrauber-Bodenlandeplatz) - eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Ergebnis der Vorprüfung

Die Prüfung anhand der vom Vorhabenträger gem. § 7 Abs. 4 und 5 UVPG vorgelegten Unterlagen und Gutachten hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben (hier: Errichtung und Betrieb eines Hubschrauber-Bodenlandeplatzes) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Dies aus folgenden Gründen:

Nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in Hinblick auf die **bauliche Errichtung** des Sonderlandeplatzes (Hubschrauber-Bodenlandeplatz) am Gesundheitscampus Calw konnte festgestellt werden, dass der Schutz der u.a. in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter vor etwaigen negativen Umweltauswirkungen (beispielsweise Flächenverlust und Eingriffe in Natur und Landschaft durch Versiegelung, oder auch Eingriffe in die biologische Vielfalt des Gebiets – u.a. Merkmal Ziff. 1.3 und 2.1 der Anlage 3 des UVPG) durch die Festlegung entsprechender Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angemessen sichergestellt wurde (siehe u.a. Ziff. 2.4 des Umweltberichts zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Gesundheitscampus Calw“). Exemplarisch wurde zur Sicherstellung des Schutzes von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt zudem artenschutzrechtliche Festsetzungen getroffen (Ziff. 2.2 des Umweltberichts zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Gesundheitscampus Calw“), die sicherstellen, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Um die Auswirkungen des **Flugbetriebes** auf die in § 2 Abs. 1 UVPG festgesetzten Schutzgüter beurteilen zu können, wurde vom Vorhabenträger u.a. ein Schallimmissionsgutachten vorgelegt, welches zusammen mit den restlichen Antragsunterlagen im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren den vom Hubschrauberlandeplatz betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

Ergebnis des Schallgutachtens ist, dass negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgrund der geringen Flugbewegungszahl ausgeschlossen werden können. In Hinblick auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ wurden von den zuständigen Naturschutzbehörden im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren Stellungnahmen eingeholt. Es wurden keine Bedenken geäußert, jedoch wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass mögliche Auswirkungen des Flugbetriebs auf die Feldlerche im Zuge des geplanten Monitorings zu beobachten und bei Bedarf Anpassungen der Ersatzhabitats durchzuführen sind. Im Übrigen wurden seitens der Fachbehörden keine Bedenken in Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgütern geäußert.

Schlussendlich wurde das Gesamtvorhaben (Gesundheitscampus Calw) in dem vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unter der Berücksichtigung der u.a. in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter bewertet. In diesem Umweltbericht wurde bei der Bewertung das geplante Gesamtvorhaben der aktuellen bzw. der hier anzunehmenden Bestandssituation gegenübergestellt und die damit verbundene Vorbelastung des Gebiets berücksichtigt (Merkmal Ziff. 1.2 d. Anlage 3 UVPG). Darüber hinaus ist gem. dem vorgelegten Schallimmissionsgutachten durch die Genehmigung des Hubschrauber-Bodenlandeplatzes am Gesundheitscampus Calw aufgrund der sehr geringen Flugbewegungszahl nicht mit einer Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle oder erheblichen Belästigungen zu rechnen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Art und Dimension des Gesamtvorhabens sowie der Nutzung und der Struktur der in Anspruch genommenen Örtlichkeiten sowie bei Umsetzung aller Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Viel mehr wirkt sich die Umnutzung des Gebiets von einem Gewerbegebiet in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung (Gesundheitscampus) im Ergebnis des Umweltberichts positiv auf die Schutzgüter aus (vgl. Ziff. 5 des Umweltberichts).

Die Darlegungen und Bewertungen im Umweltbericht und dem Schallimmissionsgutachten sind für das Regierungspräsidium Stuttgart nachvollziehbar und plausibel.

Insofern ist für die Anlage und den Betrieb des Hubschrauber-Bodenlandeplatzes unter Zugrundelegung sämtlicher Unterlagen und Gutachten gemäß § 5 UVPG festzustellen, dass mangels zu erwartender erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinweise

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Industriestr. 5, 70565 Stuttgart, Zimmer 226, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten (Tel.: 0711 904 14620).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Stuttgart, den 05. Oktober 2023

Regierungspräsidium Stuttgart

